



**UMLAGENORDNUNGEN FÜR DIE JAHRE 2014, 2015 UND 2016  
DER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER**

(beschlossen in der Vollversammlung am 23. Mai 2013)

**I) Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)**

(1) **Für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016** hat jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer (im Folgenden kurz „RAK“) eingetragene Rechtsanwalt zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gem. §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in der nachfolgend angeführten Höhe zu leisten.

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag wie in den nachstehenden Tabellen für das jeweilige Kalenderjahr angeführt angerechnet:

**Im Kalenderjahr 2014:**

	EUR		EUR
Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	791,25	Jährlicher Beitrag	9.495,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	247,50	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	2.970,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	543,75	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	6.525,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2014) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr aber noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2014 EUR 1.631,25.

**Im Kalenderjahr 2015:**

	EUR		EUR
Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	834,83	Jährlicher Beitrag	10.018,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	247,50	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	2.970,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	587,33	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	7.048,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2015) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr aber noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2015 EUR 1.762,00.

### Im Kalenderjahr 2016:

	EUR		EUR
Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	880,75	Jährlicher Beitrag	10.569,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	247,50	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	2.970,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	633,25	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	7.599,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2016) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr aber noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2016 EUR 1.899,75.

(2) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung für das Jahr 2014 in Höhe von EUR 791,25 (jährlicher Beitrag: EUR 9.495,00), für das Jahr 2015 in Höhe von EUR 834,83 (jährlicher Beitrag: EUR 10.018,00) und für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 880,75 (jährlicher Beitrag: EUR 10.569,00) zu leisten.

(3) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag für das Jahr 2014 in Höhe von EUR 271,87 (jährlicher Beitrag: EUR 3.262,50), für das Jahr 2015 in Höhe von EUR 293,66 (jährlicher Beitrag: EUR 3.524,00) und für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 316,62 (jährlicher Beitrag: EUR 3.799,50) zu leisten.

(4) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn der Beitragsjahre (01.01.2014, 01.01.2015 und 01.01.2016) das 75. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist für das Jahr 2014 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.095,00, für das Jahr 2015 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.140,00 und für das Jahr 2016 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.190,00 (jeweils zzgl. Zinsen im Falle der Ratenzahlung) zu entrichten.

(6) Die Vorschriften des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß Abs 3) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen.

(7) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu entrichten.

## **II) Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)**

(1) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B zur Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

im **Jahr 2014** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 333,33 (jährlicher Beitrag: EUR 4.000,00),

im **Jahr 2015** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 350,00 (jährlicher Beitrag: EUR 4.200,00) und

im **Jahr 2016** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 366,66 (jährlicher Beitrag: EUR 4.400,00) zu leisten.

(2) Abweichend zu Abs 1) werden folgende monatliche und jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wie folgt festgesetzt:

### **Beginnend ab 1. Jänner 2014:**

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 66,66	EUR 800,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 133,33	EUR 1.600,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 200,00	EUR 2.400,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 66,66	EUR 800,00

### **Beginnend ab 1. Jänner 2015:**

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 70,00	EUR 840,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 140,00	EUR 1.680,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 210,00	EUR 2.520,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 70,00	EUR 840,00

### **Beginnend ab 1. Jänner 2016:**

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 73,33	EUR 880,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 146,66	EUR 1.760,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 220,00	EUR 2.640,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 73,33	EUR 880,00

(3) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß Abs 1) und 2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### **III) Gemeinsame Bestimmungen zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B**

(1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und dem Kammerbeitrag verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes) und danach auf den Kammerbeitrag zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

(2) Diese Umlagenordnungen treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnungen gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at).